

Informationsblatt der Gemeinde Neschwitz



Wozjewjenske łopjeno gmejny Njeswaćidło

mit amtlichen Mitteilungen für Neschwitz und die Ortsteile Caßlau, Doberschütz, Holscha, Holschdubrau, Kleinholscha, Krinitz, Lissahora, Loga, Lomske, Luga, Neudorf, Pannewitz, Saritsch, Übigau, Weidnitz und Zescha.



Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern
sowie den Leserinnen und Lesern
ein gesundes und frohes neues Jahr.

*Ihr Bürgermeister
sowie die Angestellten der Verwaltung und Bauhof*

Přejemy wšitkim našim wobydlerjam kaž tež wšěm čitarjam
strowe a wjesole nowe lěto

*waš wjesnanosta
kaž tež wšitcy přistajeni a sobudžělačerjo twarskeho dwora*



Unsere Partnergemeinden

Besuchen Sie uns online!
www.neschwitz.de



Lučany nad Nisou
Bezirk Liberec
Tschechien



Lauda-Königshofen
Weinstadt im
Lieblichen Taubertal

Öffentliche Bekanntmachungen

Zjawne wozjewjenja

Gemeindeverwaltung Neschwitz

Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz
 Telefon: 035933 3860
 Telefax: 035933 38611
 E-Mail: sekretariat@neschwitz.de

Sprechzeiten im Rathaus

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Aktuelle Informationen zu den Sprechzeiten im Rathaus

- Die Gemeindeverwaltung möchte Ihren Einwohnerinnen und Einwohnern auch weiterhin einen möglichst reibungslosen Service bieten.
- Zur Vermeidung von Infektionen wird der Publikumsverkehr weiterhin eingeschränkt bleiben. In den vergangenen Wochen sollten persönliche Termine in dem jeweiligen Amt vereinbart werden, um die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Erfahrungen aus dieser Zeit haben ergeben, dass sich so die Wartezeiten für die Besucher vor allem im Bereich des Einwohnermeldeamtes verringern und die Bürgerinnen und Bürger diese Regelung positiv aufgenommen haben.
- Die Gemeindeverwaltung richtet sich deshalb noch einmal mit der dringenden Bitte an alle Besucher, für Ihr Anliegen bequem per Telefon oder E-Mail einen Termin zu vereinbaren. Gleichzeitig werden so Ansammlungen von Wartenden in den besonders frequentierten Bereichen des Rathauses vermieden und so die Bürgerinnen und Bürgern und die Mitarbeiterinnen besser geschützt.

Wichtige Informationen für Besucher des Rathauses

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, es besteht ein Betretungsverbot der Einrichtung für alle Personen die Coronavirus SARS-CoV-2-Symptome (v. a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen. Die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person noch keine 14 Tage vergangen sind.

Bitte beachten Sie die Maskenpflicht!!

Wir bitten um Verständnis!
 Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
 Gerd Schuster

Der Bürgermeister und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie der Bauhof sind wie folgt erreichbar

Tel. 035933 3860 Bürgermeister/Sekretariat
 Fax 035933 38611
 sekretariat@neschwitz.de

Tel. 035933 38616 Finanz- und Hauptamt
 hauptamt@neschwitz.de

Tel. 035933 38613 Buchhaltung
 Tel. 035933 38614 Soziales
 Tel. 035933 38623 Steuer
 Tel. 035933 38625 Betriebskosten/Informationsblatt

Tel. 035933 38615 Bau- und Bürgeramt
 bauamt@neschwitz.de

Tel. 035933 38618 Liegenschaften/Straßenkataster
 Tel. 035933 38624 private Baumaßnahmen/
 Wohnungen

Tel. 035933 38620 Abwasser
 Tel. 035933 38617 Standesamt

standesamt@neschwitz.de
 Tel. 035933 38619 Pass- und Einwohnermeldeamt
 meldeamt@neschwitz.de

Tel. 035933 32669 Tourismus
 tourismus@neschwitz.de

Tel. 035933 5380 Schulsekretariat/Bibliothek
 gs.neschwitz@t-online.de

Einladung/präprošenje

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, Sie sind recht herzlich zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neschwitz eingeladen:

Dienstag, 9. Februar 2021, 19:00 Uhr

Die Tagesordnung und den Sitzungsort entnehmen Sie bitte dem Aushangkasten am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen.

Gerd Schuster
 Bürgermeister

Öffnungszeit der Gemeindebibliothek Neschwitz

Die Gemeindebibliothek in der ABC Grundschule bleibt bis auf Weiteres aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung geschlossen.

Es werden keine Versäumnisgebühren auf ausgeliehene Bücher erhoben.

M. Steinborn
 Gemeindebibliothek

**Die nächste Ausgabe erscheint am:
 Freitag, 26. Februar 2021
 Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen:
 Dienstag, 16. Februar 2021**

Zum Jahresbeginn 2021

K spočatkej lěta 2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Seniorinnen und Senioren, liebe Kinder und Jugendliche,

ich hoffe, Sie alle hatten einen angenehmen Wechsel ins neue Jahr, für welches ich Ihnen noch alles Gute und Gesundheit wünsche. Ja, es war anders ... das Weihnachtsfest, die Feiertage und Silvester. Teilweise empfand man die verordnete „Ruhe“ ganz angenehm, im Großen und Ganzen wollte aber keine richtige Weihnachtsstimmung aufkommen. Um diesem Gefühl entgegen zu treten, bemühte sich Frau Pfarrerin Aechtner mit vielen Helfern trotz widrigen Wetters um ein wenig Licht am Heiligabend. Ich fand diese Art der Christvesper entlang unserer Kirche in Neschwitz sehr schön gestaltet und den Umständen angepasst. Vielen Dank dafür, für einen Augenblick Normalität in ungewöhnlichen Zeiten. Sehr schön war auch zu sehen, mit wieviel Hingabe viele Grundstücke und Häuser in unserer Gemeinde festlich geschmückt waren. So war der Geist der Weihnacht in unseren Orten deutlich zu spüren.

Aus heutiger Sicht sind die sogenannten Inzidenzzahlen erfreulich rückläufig. Ob dies allein reichen wird, eine Wende in der Coronakrise zu begründen, ist ungewiss. Ebenso mögliche Verschärfungen der Auflagen und Beschränkungen sind noch nicht verhandelt. Ich kann Ihnen leider dazu noch keine Neuigkeiten vermelden. Im Rathaus bemühen wir uns, den Geschäftsbetrieb entsprechend der Hygienebestimmungen aufrecht zu erhalten. Bitte beachten Sie weiterhin, nur wichtigste Termine nach vorheriger Absprache persönlich im Amt wahrzunehmen. Wir werden Ihre Anliegen auch bei telefonischer oder schriftlicher Übermittlung zu Ihrer Zufriedenheit bearbeiten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind Kita, Hort und ABC Grundschule bemüht, eine Notbetreuung für unsere Kinder anzubieten. Liebe Eltern, bitte haben Sie Verständnis, dass nur systemrelevante Berufsgruppen eine Notbetreuung in Anspruch nehmen dürfen. Ich weiß, dass alle Angestellten in Kita und Schule so viel wie möglich Kinder betreuen wollen. Das pädagogische Personal, insbesondere die Leiterinnen unserer Einrichtungen sind aber den Verordnungen verpflichtet und unterliegen hier den sächsischen Ministerien. Eigenmächtige Entscheidungen können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das kann nicht gewollt sein. Wir sitzen hierbei alle im selben Boot! Ich danke den Vorgenannten für ihr großes Engagement in diesen schweren Zeiten, auch für das Aushalten schwierigster Diskussionen, deren Grund nicht selbstverschuldet ist. Für die Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen können, werden die Elternbeiträge erstattet. Sobald wir klare Regelungen dazu erhalten und uns mit dem DRK auf ein Prozedere abgestimmt haben, werden wir Sie schnellstens informieren.

Im heutigen Informationsblatt finden Sie, liebe Seniorinnen und Senioren nochmals ein Formular zur Erlaubnis für die Veröffentlichung Ihrer Geburtstage. Viele wünschen sich das und bedauern den auf Grund der Datenschutzgrundverordnung einher gegangenen Informationsverlust. Nur mit dieser schriftlichen Zustimmung dürfen wir Ihre Geburtstage hier veröffentlichen. So Sie es wünschen, füllen Sie dieses Formular aus und lassen es uns im Original zukommen. Für diejenigen, die keine Veröffentlichung wünschen, bleibt alles wie gehabt.

Wie so vieles, fällt auch mein Neujahrsempfang und die gespielte Vogelhochzeit im Saal des Herrschaftlichen Gasthofes den Coronabestimmungen zum Opfer. Es wäre gut zu wissen, wenn Sie, liebe Eltern gerade deswegen diesen schönen sorbischen Brauch mit Ihren Jüngsten begehen und somit aufrechterhalten. Wenn wir jetzt geduldig sind, können wir nächstes Jahr bestimmt wieder alles wie gewohnt erleben.

Meine Grüße zum Neujahr möchte ich Ihnen trotzdem überbringen. Bleiben Sie bitte optimistisch, denn alles andere erschwert unseren Alltag. Und wem nützt das schon? Ich wünsche Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner für das Jahr 2021 an erster Stelle viel Gesundheit, Glück und Erfolg und die Stärke, diese außergewöhnlichen Zeiten gut zu meistern. Ich wünsche Ihnen die Möglichkeit, sich auf das Wichtige rückzubesinnen. Ich wünsche Ihnen, dass Sie Liebe erfahren und nicht nur Leidenschaft, dass Sie das Leben auch leben und nicht nur das Dasein hinnehmen, dass Sie alles dafür tun, dass dieses Jahr wieder ein gutes besseres Jahr werden kann. Die Kraft dazu steckt in jedem von uns. Wenn wir das erkennen und es zum eigenen und dem Wohle unserer Gemeinde einsetzen, kann das Jahr bestimmt mehr als nur gut werden.

Darauf freue ich mich sehr!

Herzlichst aus dem Rathaus grüßt Sie

Ihr Gerd Schuster

Öffnungszeiten Barockschloss Neschwitz und Tourismusbüro

Sehr geehrte Gäste,
das Tourismusbüro im Bade- und Küchenpavillon und das Barockschloss bleibt voraussichtlich bis Ende März 2021 geschlossen.

In der Zeit erreichen Sie uns zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus Neschwitz, telefonisch unter 035933 386-0 oder per E-Mail: tourismus@neschwitz.de.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulrike Geißler
Tourismus

Bankverbindung der Gemeinde Neschwitz

IBAN: DE 08 8555 0000 1000 0015 00

BIC: SOLADES 1 BAT

Zur Erleichterung Ihrer Bankgeschäfte empfehlen wir Ihnen, Ihrer Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Das erforderliche Formular finden Sie auf unserer Internetseite www.neschwitz.de unter Formulare Service oder direkt im Rathaus oder auf Wunsch auch per Postversand.

Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gern unter Telefon 035933 38616.

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.12.2020

Anwesend: 11 Gemeinderäte und Bürgermeister

Beschluss – Nr.: 48 / XII / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates für das Jahr 2021:

Gemeinderat: 09.02.2021; 09.03.2021; 20.04.2021; 11.05.2021; 08.06.2021; 13.07.2021; 07.09.2021; 12.10.2021; 09.11.2021; 07.12.2021

Haupt- und Finanzausschuss: 26.01.2021; 29.06.2021

Technischer Ausschuss: 23.03.2021; 26.10.2021

Der Sitzungstag und die -zeit sind jeweils dienstags, 19:00 Uhr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss – Nr.: 49 / XII / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz beschließt Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für die Gemeinde Neschwitz in der beiliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss – Nr.: 50 / XII / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz benennt die Firma dazert Bürosysteme, Steinstraße 10 in 02625 Bautzen als Informationssicherheitsbeauftragten für die Gemeinde Neschwitz und die nachgeordneten Bereiche ab dem 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss – Nr.: 51 / XII / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages mit der Firma Novac GmbH, Auerbachstraße 12 in 14193 Berlin für die Aufstellung eines Funkmastens auf dem Flurstück 254, der Gemarkung Loga zu.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, eine Stimmenthaltung

Beschluss – Nr.: 52 / XII / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz stimmt dem Abschluss einer Nachtragsvereinbarung mit der Firma Bauun-

ternehmen Martin Stolle, OT Oppitz – Milkeler Straße 51 in 02699 Königswartha in Höhe von 5.713,00 € zu.

Abstimmungsergebnis: acht Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen, eine Stimmenthaltung

Beschluss – Nr.: 53 / XII / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz beschließt die Vergabe der Reparaturleistungen an der Bockwindmühle in Luga an die Firma Zimmerei Fricke, Stadtbadstraße 22 in 09380 Thalheim in Höhe von 19.416,53 Euro.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss – Nr.: 54 / XII / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz beschließt die Vergabe der Brückenprüfung für die zwei Brücken in Zesch an das Ingenieurbüro Reibedanz + Storm GbR, Bogstraße 1 in 02826 Görlitz in Höhe von 2.818,22 Euro.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der gegenwärtig geltenden Fassung i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in der gegenwärtig geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Straßenabläufe für die Entwässerungskanäle, Straßengräben
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) die Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit innerorts Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Als Verpflichtete gelten auch die, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortführend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG § 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wasernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST § 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit innerorts Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(6) Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 6 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- EURO geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Neschwitz, den 09.12.2020

Gerd Schuster
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Bei Änderungen der Hebesätze, der Besteuerungsgrundlage (Messbeträge) oder bei Eigentumswechsel werden Grundsteuerbescheide erlassen. Die Grundsteueranmeldungen gelten unverändert weiter.

Auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteueranmeldung im Falle einer Änderung hinsichtlich der Wohn- und Nutzfläche oder der Beschaffenheit des Gebäudes, wird ausdrücklich hingewiesen. Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Puschwitz, c/o Gemeinde Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz, schriftlich einzureichen.

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung der Grundsteuer.

Wir bitten, alle Nichtabbucher, den Betrag entsprechend Ihres letzten Steuerbescheides, zum jeweiligen Steuertermin, unter Angabe **des Buchungszeichens** auf das Konto der Gemeinde Neschwitz bei der Kreissparkasse Bautzen, IBAN: DE08 8555 0000 1000 0015 00, BIC: SOLADES1BAT zu überweisen.

Vorliegende Einzugsermächtigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Steuer zu erteilen.

Finanz- und Hauptamt

Werbung für Gewerbetreibende auf der Internetseite

Liebe Bürgerinnen und Bürger, verehrte Gewerbetreibende, Handwerker und Dienstleister, auf unserer Internetseite können Sie einen Blick auf unsere wunderschöne Gemeinde werfen. Gleichzeitig erhalten Sie aber auch wertvolle Tipps und Informationen rund um das Leben in unserer Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung bietet ortsansässigen Unternehmen, gleich welcher Branche, die Möglichkeit, sich kostenfrei auf der Homepage der Gemeinde Neschwitz (www.neschwitz.de) zu veröffentlichen.

Nutzen Sie die Chance, kostenlose Werbung für Ihre gastronomische Einrichtung/ medizinische Einrichtung, Vermietung oder ihr Gewerbe zu tätigen.

Sollten Sie Interesse an einer Veröffentlichung haben, setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung.

Die Gemeinde Neschwitz bietet als Wohnstandort die idealen Voraussetzungen zum Leben, Arbeiten und Wohlfühlen. Unsere Bürger schätzen die schnelle Erreichbarkeit aller öffentlichen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten.

Trotz der Nähe zur Großen Kreisstadt Bautzen hat unsere Gemeinde ein eigenständiges Gemeindeleben mit zahlreichen Organisationen und Vereinen, sei es im gesellschaftlichem, im kulturellem oder sportlichen Bereich.

Haben Sie Wünsche, Anliegen oder Anregungen, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Gerd Schuster
Bürgermeister

Richtlinie zur Veröffentlichung von Fotos und personenbezogenen Daten in den Medien der Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz und Puschwitz

Die Medien der Gemeinde Neschwitz und Puschwitz umfassen das Amtsblatt der Gemeinde Neschwitz, die Internetseite www.neschwitz.de sowie das Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen.

Artikel und Fotos können per Mail an sekretariat@neschwitz.de gesandt oder auf einem Datenträger eingereicht werden (Redaktionsschluss bitte beachten!).

Mit Inkrafttreten der neuen EU- Datenschutz- Grundverordnung im Mai 2018 ist es notwendig, bei eingesandten Artikeln Dritter und Fotos bzw. mit personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) die Einwilligungserklärung der betreffenden Personen, die auf den Fotos identifizierbar abgebildet sind bzw. deren Daten veröffentlicht werden sollen, im Vorfeld einzuholen.

Mit Einreichung der Artikel zur Veröffentlichung in den oben genannten Medien von Dritten (z. B. Schulen, Vereinen, Kindereinrichtungen, Firmen, ...) bitten wir Sie darauf zu achten, uns mit Zusendung der betreffenden Artikel die Einverständniserklärung mit zuzusenden ist.

Der Einreicher der Artikel und Fotos trägt die Verantwortung, dass die notwendigen Einverständniserklärungen vorliegen und haftet bei eventuellen Verstößen.

Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter Formulare/ Datenschutz.

Es besteht kein (Rechts-) Anspruch auf eine Veröffentlichung in oben genannten Medien. Amtliche Bekanntmachungen haben Vorrang. Die Gestaltung und das Layout obliegen grundsätzlich der Verwaltungsgemeinschaft.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Artikel und Fotos, die der EU-Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, ohne vorliegende Einverständniserklärung nicht veröffentlicht werden können. Es gelten die Bestimmungen der (Kunst-) Urheberrechtsgesetzes, der EU Datenschutz-Grundverordnung, des sächsischen Datenschutzgesetzes sowie das sächsische Pressegesetz.

Bürgermeister Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz/Puschwitz
Gerd Schuster

Amtsblätter Jahr 2021

(voraussichtliche Termine)

Anzeiger Januar 2021 Erscheinungstag: 29.01.2021	Anzeiger Juli 2021 Erscheinungstag: keine Ausgabe
Redaktionsschluss: 19.01.2021	Redaktionsschluss: keine Ausgabe
Anzeiger Februar 2021 Erscheinungstag: 26.02.2021 Redaktionsschluss: 16.02.2021	Anzeiger August 2021 Erscheinungstag: 27.08.2021 Redaktionsschluss: 17.08.2021
Anzeiger März 2021 Erscheinungstag: 26.03.2021 Redaktionsschluss: 16.03.2021	Anzeiger September 2021 Erscheinungstag: 24.09.2021 Redaktionsschluss: 14.09.2021
Anzeiger April 2021 Erscheinungstag: 30.04.2021 Redaktionsschluss: 20.04.2021	Anzeiger Oktober 2021 Erscheinungstag: 29.10.2021 Redaktionsschluss: 19.10.2021
Anzeiger Mai 2021 Erscheinungstag: 28.05.2021 Redaktionsschluss: 17.05.2021	Anzeiger November 2021 Erscheinungstag: 26.11.2021 Redaktionsschluss: 15.11.2021
Anzeiger Juni 2021 Erscheinungstag: 25.06.2021 Redaktionsschluss: 15.06.2021	Anzeiger Dezember 2021 Erscheinungstag: 17.12.2021 Redaktionsschluss: 06.12.2021

Information zur Veröffentlichung von Jubiläen

Seit dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union auch in Deutschland umgesetzt und soll die personenbezogenen Daten stärker schützen.

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten muss eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegen oder die Erlaubnis per Gesetz vorhanden sein.

Somit sind die bisher im Amtsblatt veröffentlichten Altersjubiläen ohne Zustimmung der betreffenden Personen nicht mehr zulässig. Entsprechend den Regelungen des Bundesmeldegesetzes werden ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. jeder folgende Geburtstag veröffentlicht, sofern keine Übermittlungssperre eingerichtet ist.

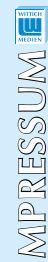
Die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten kann nur erfolgen, wenn die Jubilare selbst der Gemeindeverwaltung gegenüber per Einwilligung erklären, dass sie eine Veröffentlichung ihrer Ehrentage im Amtsblatt wünschen.

Wenn Sie den Wunsch haben, dass künftig Ihre Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr im Amtsblatt der Gemeinde Neschwitz veröffentlicht werden sollen, so füllen Sie bitte die unten abgedruckte Einverständniserklärung vollständig aus und reichen diese an die Meldebehörde zurück.

Diese Einwilligungslösung ist selbstverständlich mit hohem Aufwand für Sie als Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung verbunden. Sie stellt aber zurzeit die einzige rechtssichere Möglichkeit dar, die Alters- und Ehejubiläen zu veröffentlichen. Den Vordruck können Sie im Rathaus der Gemeinde Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1 erhalten.

Ebenso können Sie das Formular auf der Homepage der Gemeinde Neschwitz unter „Datenschutz“ herunterladen.

siehe Seite 8



„Informationsblatt der Gemeinde Neschwitz“ mit amtlichen Mitteilungen für Neschwitz und die Ortsteile Caßlau, Doberschütz, Holscha, Holschdubrau, Kleinholtscha, Krinitz, Lissahora, Loga, Lomske, Luga, Neudorf, Pannowitz, Saritsch, Übigau, Weidnitz und Zescha.

- **Herausgeber, Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0, www.wittich.de
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Neschwitz, Herr Gerd Schuster, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz, Telefon: (035933) 386-0, Redaktion: Frau Sandra Koch
- **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Namentlich gezeichnete Beiträge außerhalb des Amtlichen Teiles geben die Meinung des Verfassers wieder, die sich nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers decken muss. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen und sonstige Druckvorlagen übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

(Ihre Adresse)

Gemeindeverwaltung Neschwitz
Bahnhofstraße 1
02699 Neschwitz

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten ab dem 70. Altersjubiläum jeden fünften darauffolgenden und ab dem 100. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag oder Ehejubiläum (ab dem 50.) im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Neschwitz und auf der Homepage der Gemeinde Neschwitz zu veröffentlichen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die nachfolgenden Daten in Bezug auf die Veröffentlichung meines

Altersjubiläums Ehejubiläums

im Amtsblatt der Gemeinde Neschwitz sowie auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen.

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Ehejubiläum am: _____

50 Jahre 60 Jahre 65 Jahre 70 Jahre

(Bitte ankreuzen, Name, Vornamen, Wohnort mit ausfüllen und beide Ehepartner unterschreiben)

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann bis zum Redaktionsschluss der jeweiligen Amtsblattausgabe widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus datenschutzrechtlichen Gründen Ihre Jubiläen erst nach Vorliegen dieser Erklärung veröffentlichen dürfen.

Wohnung zu vermieten

Vermieten sanierte 3-Raum-Wohnung - 55,5 m² - in Neschwitz, 3. OG Gasheizung/Warmwasser, Bad, WC, Keller Kaltmiete 310,80 € + NK + Kautions 3 Kaltmieten, Mietbeginn nach Vereinbarung

Interessenten melden sich bitte im Bau- und Bürgeramt bei Frau Demuth im Zimmer 3, per E-Mail bauamt@neschwitz.de oder telefonisch unter 035933 38624.

Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die im Gemeindeterritorium gelegene Kleinwaldfläche:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Neschwitz	Neschwitz/Neudorf	409	0,8979	
Neschwitz	Neschwitz/Neudorf	410	1,3531	

Das jeweilige Verkaufsexpose mit weiterführenden Angaben zu dem Objekt können bis zum 19.02.2021 beim Forstbezirk Oberlausitz, Paul-Neck-Straße 127, 02625 Bautzen, gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro je Objekt bzw. per E-Mail (dann kostenfrei) angefordert werden.

Ebenso können Sie sich die Unterlagen im Internet unter www.sachsenforst.de unter der Rubrik Angebote/Leistungen/Ausschreibungen herunterladen.

Ansprechpartner im Forstbezirk ist Herr Fred Kuntzsch (Tel.: 03591 216134).

E-Mail: fred.kuntzsch@smul.sachsen.de



Gerd Schuster
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Kónc zjawnych wozjewjenjow

Freiwillige Feuerwehr Neschwitz

Wohnjowa wobora Njeswaćidło

Aktuelles aus der Ortsfeuerwehr Neschwitz

Das Jahr 2020 war auch für unsere Ortswehr anders, als die vorangegangenen Jahre. Die COVID-19-Pandemie, und der Lockdown waren auch für uns tägliche Begleiter. So konnten wir unsere Ausbildungsdienste nicht mehr durchführen, wir mussten die Mannschaftsstärke auf den Fahrzeugen den Bestimmungen anpassen und wir trugen bei Einsätzen einen Mund-Nasenschutz. Geplante und dringend benötigte Ausbildungen auf der Atemschutzübungsstrecke oder an der Landesfeuerwehrschule konnten ebenfalls nicht durchgeführt werden. Dennoch hatten wir Glück im Unglück, dass es zu keiner Zeit eine Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft gab. Alle eingegangenen Alarmierungen wurden abgearbeitet. An dieser Stelle **ein großes Danke an alle Kameradinnen und Kameraden!**

Einsatzgeschehen der Ortsfeuerwehr Neschwitz

15.12.2020 Brand Unrat
20.12.2020 Brand Komposthaufen
20.12.2020 Ölspur
16.01.2021 Ölspur

Rückblick auf das Einsatzgeschehen 2020

Im Jahr 2020 wurde Ortsfeuerwehr Neschwitz zu 29 Einsätzen alarmiert. Alle Einsätze wurden angenommen und abgearbeitet. Unsere Einsätze unterteilen wir in, Hilfeleistungseinsätze und Brandeinsätze. So gab es für uns 13 Hilfeleistungseinsätze und 16 Brandeinsätze. Bei diesen Einsätzen konnten 4 Personen dem Rettungsdienst übergeben werden, für eine Person kam jedoch jegliche Hilfe zu spät. Bei den Hilfeleistungen, waren es schwere Verkehrsunfälle, Ölspuren, Türnotöffnungen, Wasserschäden oder Unwetterschäden die unsere ganze Kraft forderten. Im Jahr 2020 überwogen jedoch die Brandeinsätze. Hier möchte ich den Bunkerbrand in den Hahnebergen und große Wald- und Feldbrände zu nennen. Ein Traktorbrand sowie ein Wohnungsbrand galten ebenfalls als Großbrände. Gern können Sie sich auf unserer Internet- und Facebookseite alle Einsätze des Jahres anschauen.

Erfreulich war für uns auch, dass wir im Jahr 2020, 2 neue Kameraden in den aktiven Dienst aufnehmen konnten. **Laura und Carsten, herzlich willkommen im Team!**

Der Ortswehrleiter

Schulnachrichten Šulske powěsće

Aus der ABC Grundschule

- Die Kinder und Lehrerinnen der ABC Grundschule bedanken sich ganz herzlich bei den Eltern für die tollen Weihnachtskalender im Dezember. Es war ein sehr dekorativer Raumschmuck, der für die Kinder eine kleine Überraschung beinhaltet.

- Die Kinder und Lehrerinnen der ABC Grundschule Neschwitz



Vereine Towarstwa



Ein Spielplatz für Neschwitz – bitte helfen Sie mit!

Der Wunsch nach einem öffentlichen Spielplatz ist unter Neschwitzer Kindern, Eltern und Großeltern seit langem vorhanden.

Nicht nur die Einwohner, sondern auch Gäste und Besucher unserer Gemeinde, von Barockschloss und Park, der Naturschutzstation und der Jugendherberge würden davon profitieren. Im letzten Herbst hat sich deshalb eine Spielplatzinitiative gebildet und Ideen zur möglichen Lage, Gestaltung und Finanzierung gesammelt. Inzwischen ist die Planung soweit fortgeschritten, dass wir unsere Pläne vorstellen und Sie gleichzeitig um Ihre Unterstützung bitten wollen.

Mit dem **Reit- und Fahrverein Neschwitz e. V.** sowie der **Freiwilligen Feuerwehr Neschwitz** haben wir Partner gefunden, die hinter unserem Vorhaben stehen und uns intensiv bei der Planung und Vorbereitung unterstützen – dafür möchten wir uns bedanken!

Der neue **Spielplatz am Markt** soll ein Spiel- und Treffplatz für Kinder verschiedener Altersgruppen sowie ihrer erwachsenen Begleitpersonen werden und die Ortsmitte von Neschwitz beleben und bereichern. Die ungenutzte Grünfläche am Marktplatz ist zwar klein, bietet aber dafür gute Voraussetzungen. Durch die zentrale Lage, die vorhandenen Parkplätze sowie die Nachbarschaft zu Gasthof und Saal, zur Bäckerei und zum Heimatmuseum gibt es viele Gelegenheiten, den Spielplatz zu besuchen. Bei Veranstaltungen und Festen, wie zum Beispiel dem Weihnachtsmarkt oder Familienfeiern im Gasthof/Saal, wird der Spielplatz bestimmt viele begeisterte Gäste finden.

Auch Treffen von Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern und Enkelkindern wären hier möglich und eine gute Anlass, um in Neschwitz Jung und Alt zusammenzubringen und so auch die Attraktivität des Ortes für Familien mit Kindern zu erhöhen. Unter den Augen der Neschwitzer „Öffentlichkeit“ hoffen wir außerdem,



dass der Spielplatz von Vandalismus verschont bleiben wird. Auf Anregung der Spielplatzinitiative und nach einstimmigem Beschluss des Gemeinderates hat die Gemeinde das Grundstück für den geplanten Zweck erworben und stellt es nun für einen Spielplatz zur Verfügung. Auch dafür gilt allen Beteiligten unser Dank. Geplant sind verschiedene Spielgeräte für Kinder von ca. 2 bis 10 Jahren sowie eine Sitzgruppe. Aufgrund seiner Lage am Kreisverkehr soll das Gelände natürlich eingezäunt werden, dabei ist ein Ein- und Ausgang zum Marktplatz vorgesehen. Das Vorhaben wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) 2014 - 2020“ aus dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** gefördert. Voraussetzung dafür ist jedoch ein Anteil an Eigenmitteln, für den wir auf Spenden angewiesen sind. Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung und freuen uns ab sofort über jede Spende, die unser Vorhaben voranbringt.

Spendenkonto: Freiwillige Feuerwehr Neschwitz e. V.
Kennwort „**Spielplatz**“
IBAN: DE 49 8555 0000 1000 0473 22
KSK Bautzen

(Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist möglich.) Leider ist es in diesen Pandemie-Zeiten nicht möglich und nicht ratsam, bei Ihnen persönlich vorbeizukommen. Deswegen haben wir uns entschieden, Spendendosen aufzustellen. Gern können Sie für Ihre Spende auch diese **Spendendosen** nutzen, die Sie in verschiedenen Läden in Neschwitz finden (z. B. in der Apotheke). Wir würden uns freuen, wenn dieses Projekt durch viele Spenden aus der gesamten Bevölkerung und durch viele Firmen unterstützt werden würde. Dafür sagen wir allen Unterstützern bereits im Voraus **DANKE SCHÖN!** Bei Fragen steht Ihnen Anett Pötschke telefonisch unter 01578 6350432 oder per E-Mail unter anett.poetschke@die-sehfarer.de gerne zur Verfügung.

Anett Pötschke, Anita Knies
Jens Wetzko, Ramona Clauß

Vogelhochzeit - Ptači kwas

ein beliebter sorbischer Winterbrauch

Ursprung und Sinn dieses Brauches beruht wahrscheinlich auf mystischen Vorstellungen unserer Vorfahren aus heidnischer Zeit. Durch Speiseopfer glaubte man die Gunst der Naturgötter zu gewinnen. Außerdem beobachtete das Volk, dass viele Vögel um diese Jahreszeit schon Eier legten, also musste zuvor Hochzeit gefeiert werden.

Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts wandelte sich der Glaube: aus den Opfergaben an Ahnen oder Götter wurden Liebesgaben an die Kinder. Diese Wandlung spiegelt sich in der Sinnggebung wider: die Kinder werden zu Beschützern der Vogelwelt und zur Vogelhochzeit wird ihnen dafür gedankt. Am Morgen des 25. Januar stellen die Kinder in der Lausitz Teller auf das Fenster oder vor die Tür, damit die Vögel Süßigkeiten hineinlegen.

Von besonderem Reiz sind in den sorbischen Kindergärten die Umzüge in originalgetreuen Hochzeitstrachten der jeweiligen Region. Man kann sie bei den katholischen und evangelischen Sorben der Oberlausitz, aber auch in einzelnen Orten der Niederlausitz sowie um Schleife und Hoyerswerda bewundern. Wie bei einer echten Hochzeit führt der Hochzeitsbitter im schwarzen Anzug, mit Stock und Zylinder den Hochzeitszug an.

Hinter Braut und Bräutigam schreiten zwei Patinnen, dann die Brautjungfern und zum Schluss als Vögel verkleidete Hochzeitsgäste. In fröhlicher Stimmung ziehen sie durch das Dorf und bedanken sich mit einem Ehrenbesuch bei all denen, die zur Vorbereitung des Festes beigetragen haben.

Die Vogelhochzeit ist einer der schönsten Kinderbräuche der Ober- und Niederlausitz. In den Kindergärten und Schulhorten wird er als Fest den ganzen Tag gefeiert.

In den Bäckereien der Region wird zur Vogelhochzeit spezielles Backwerk angeboten. Sehr beliebt sind die Teigvögel, sorbisch „sroka“ genannt.



Quelle: Broschüre „Sorbische Bräuche im Jahreskreis“, Sorbische Kulturinformation (SKI) Bautzen



Kultur- und Heimatfreunde Neschwitz e. V.

Lissahora – ein Scharfrichterhaus geht auf Reisen



Im Herbst 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe im Verein der Kultur- und Heimatfreunde Neschwitz gegründet, mit dem Ziel, das Scharfrichterhaus in Lissahora zu retten.

Nach langer Suche nach einem passenden Ort wurde das Gelände der Bockwindmühle in Luga (das Scharfrichterhaus passt in die Bauzeit der Bockwindmühle) als optimale Lösung gesehen.

Nach der Bearbeitung von notwendigen Anträgen und der Stellung eines Fördermittelantrages bei LEADER im OHTL-Büro in Königswartha und der Gewinnung einer fachkompetenten Zimmermannsfirma wurde mit dem Rückbau des Scharfrichterhauses am 19.10.2020 begonnen. Die Demontage des Dachstuhles fand am 11.11.2020 und der des Erdgeschosses am 13.11.2020 statt.

Mit dem Verladen und dem Transport des Gebälks in die Zimmermannswerkstatt nach Thalheim am 04. Dezember fand diese Aktion noch vor dem Winter ein gutes Ende.

Die Zimmermannsfirma nutzt die Wintermonate für die Aufarbeitung des Balkenmaterials. Im Frühjahr 2021 soll dann der Wiederaufbau, wenn es die Situation erlaubt, beginnen.

An dieser Stelle allen Beteiligten am Rückbau den herzlichsten Dank.

Besonderer Dank gilt den unterstützenden Firmen in dieser Zeit:

P-D Industries GmbH Wetrowitz
Ritscher Entsorgungs & Transport GmbH Puschwitz
Umwelt und Baustoffaufbereitung Neschwitz GmbH Vcelich
Kunaschk Günter & Partner GmbH Transportunternehmen Wartha
Bauhof der Gemeinde Neschwitz

Der MDR sendete am 05.12.2020 einen Beitrag über das Scharfrichterhaus.

Die Sendung kann in der

**MDR Mediathek – „Sendungen von A-Z – „W“ eingeben – „Wuhladko“ anklicken,
dann nach „Scharfrichterhaus“ suchen** angesehen werden. Viel Spaß beim Schauen

Jetzt suchen wir dringend Sponsoren. Anfang Februar 2021 wird über die Plattform der Kreissparkasse Bautzen www.99funken.de für unser Projekt zielgerichtet geworben. Es gibt bei dieser Plattform eine sogenannte Fundingschwelle, bis zu deren Betrag die Sparkasse eingezahlte Spenden in Höhe von 5 bis 100€ verdoppelt. Das heißt, wir brauchen viele Kleinspender bis zu dieser Schwelle. Die eingezahlten Beträge kommen aber erst zur Auszahlung, wenn das Fundingziel erreicht oder übertroffen wurde. Nach Erreichen der Fundingschwelle (10.000€) können dann auch größere Beträge gespendet werden. Beträge über 100 €, bzw. Beträge nach Erreichen der Fundingschwelle werden durch die Sparkasse nicht mehr verdoppelt. Die Plattform ist ab Startdatum ein 1/4 Jahr aktiv. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Fundingziel erreicht werden. Wenn nicht, kommt es nicht zur Auszahlung und die eingezahlten Spenden werden an die Spender zurückgeführt.

Der Startbeginn für das Projekt in www.99funken.de wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Wir würden uns sehr über viele Unterstützer für das Umsetzen des Scharfrichterhauses freuen. Könnten wir doch so ein Stück Geschichte für unser Heimatdorf erhalten.

Projektgruppe Scharfrichterhaus
Dieter Petschel

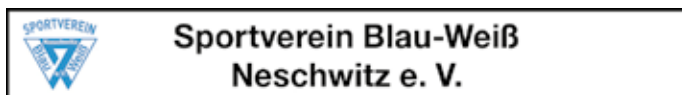
Der Artikel "Lissahora - ein Scharfrichter geht auf Reisen - Teil 2" von Arnd Matthes erscheint in der nächsten Ausgabe.



Das Scharfrichterhaus in Lissahora



Neuer Standort - auf dem Gelände der Bockwindmühle Luga



Sportverein Blau-Weiß Neschwitz e. V.

Spendenaktion: neue Duschen für den SV

Rostige Heizkörper, Kalk und Salpeter in und an den Wänden, defekte Wasserleitungen und veraltete Duschen - der Neschwitzer Sportverein benötigt Ihre Hilfe bei der Sanierung der Umkleide- und Duschkabinen und geht hierfür einen ganz besonderen Weg.

Ein kurzes Video zeigt die Situation im Sportlerheim auf. (QR Code mit dem Smartphone scannen.)



Gemeinsam mit der Kreissparkasse Bautzen und der Crowdfunding-Plattform 99 Funken versuchen wir eine Gemeinschaftsfinanzierung dieses kostenintensiven Unterfangens zu realisieren.

Kleinste Beträge helfen – überweisen Sie einfach einen Betrag Ihrer Wahl an die folgende Kontoverbindung.

Teilen Sie die Information innerhalb der Freunde und der Familie.

Gemeinsam für ein besseres Vereinsleben.

Kontoinhaber:	99 Funken Crowdfunding
IBAN:	DE64300500007060506412
BIC:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	P1634 Sanierung der Sanitäranlagen und Umkleidekabinen / SV Neschwitz
Projektinitiator:	SV Blau Weiß Neschwitz eV Kastanienallee 5 02699 Neschwitz, Deutschland info@sv-neschwitz.de

**Mallorca Party
in Neschwitz**

Cocktails
OpenAir
LightShow

**Melanie Müller
(live)**

09. Juli 2021

**Neschwitzer
Schlagernacht**

**Münchener Freiheit
Daniela Alfinito
Roland Kaiser (Double)**

10. Juli 2021



Kirchennachrichten Cyrkwinske powěsće

Weihnachten 2020 ...

... war anders, dennoch etwas ganz Besonderes. Der Wunsch war es, dass der Zauber der Weihnachtszeit und das Wunder des Heiligen Abends, trotz der außergewöhnlichen Zeit, von den Menschen erlebt werden konnte. Und das war uns gelungen. Ein Stationsweg rund um die Kirche erzählte die Weihnachtsgeschichte mal auf eine andere Weise.



Fotos: von Anja Osang

Fünf Stationen wurden mit Puppen gestaltet und mit liebevollen Details geschmückt und dank der vielen Helfer war es so möglich, dass Weihnachten trotz Corona besinnlich erlebt werden konnte.

Ausführlichere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.kirche-neschwitz.de> und in unserem Kirchennachrichtenblatt, das alle Interessierten über das Pfarramt beziehen können.

Februar 2021

Monatsspruch

Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind!
(Lukas 10,20)

07.02.2021 - Sexagesimae

Predigtgottesdienst mit Taufen

10 Uhr Neschwitz

14.02.2021 - Estomihi

Predigtgottesdienst

10 Uhr Neschwitz

21.02.2021 - Invokavit

Familiengottesdienst

10 Uhr Neschwitz

28.02.2021 - Reminiszere

Predigtgottesdienst mit Gedächtnislied

10 Uhr Neschwitz